

KV Baselland

Kaufmännischer Verband Baselland

Statuten

ab 25. Mai 2018

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Rechtsform

¹ Der Kaufmännische Verband Baselland (nachfolgend KV BL genannt) ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Name

² Der KV BL wurde am 31. Juli 1896 als „Kaufmännischer Verein Liestal“ gegründet, nahm im Jahre 1912 den Namen „Kaufmännischer Verein Baselland“ an, und am 1. Juli 2002 wurde dieser in Kaufmännischer Verband Baselland geändert.

Sitz

³ Der KV BL hat seinen Sitz in Liestal.

Haftung

⁴ Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vermögen des KV BL.

Stellung zum KV SCHWEIZ

⁵ Der KV BL bildet eine Sektion des Kaufmännischen Verbandes Schweiz (nachfolgend KV Schweiz genannt). Für die gegenseitigen Beziehungen sind die Statuten des KV Schweiz massgebend.

Stellung in der Region

⁶ Der KV BL bildet mit anderen KV Sektionen eine Region des KV Schweiz.

2 Wesen und Zweck

Art. 2

Organisationsbereich

¹ Der KV BL ist die Berufsorganisation der Angestellten und Auszubildenden in kaufmännischen und verwandten Berufsfeldern insbesondere auch des Personals des Detailhandels im Innen- und Aussendienst.

² Er ist konfessionell neutral und schliesst sich keiner politischen Partei an.

Zweck

³ Er fördert die berufliche und allgemeine Bildung seiner Mitglieder, hebt deren wirtschaftliche und soziale Stellung und leistet ihnen Rechtshilfe.

Schulen

⁴ Der KV BL ist Träger von Schulen und Bildungsorganisationen.

Liegenschaften

⁵ Der KV BL kann Liegenschaften erwerben und veräussern.

Art. 3

Tätigkeitsbereich

Der KV BL verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- a) Organisation der kaufmännischen Angestellten, des Personals im Detailhandel, des Berufsnachwuchses, der Schülerinnen und Schüler seiner Schulen.
- b) Führung von eidgenössisch anerkannten Berufsschulen und Wirtschaftsmittelschulen sowie weiterer Schulen und Institutionen für den Berufsnachwuchs und für Jugendliche und Erwachsene zur Förderung der beruflichen Grund- und Weiterbildung sowie der Integration in der Wirtschaft und Gesellschaft.
- c) Vertretung der Interessen der Angestellten im Allgemeinen und in Behörden und Kommissionen, Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen und Vereinbarungen mit Arbeitgeberorganisationen, Herausgabe von Richtlinien für die Anstellungsbedingungen, Einflussnahme auf die Bildungs-, Wirtschafts- und Sozialpolitik.
- d) Orientierung über die kaufmännischen Berufe und Berufe des Detailhandels sowie Orientierung über die Weiterbildungsmöglichkeiten in diesen Bereichen.

- e) Berufs- und Rechtsberatung der Mitglieder, Gewährung des Rechtsbeistandes in Fragen des Anstellungsverhältnisses und Interventionen bei den Arbeitgebern.
- f) Erfüllung des Leistungsauftrages des KV Schweiz durch Übernahme des gesamten oder teilweisen Dienstleistungsangebotes des KV Schweiz.

3. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitgliederkreis

¹ Die Mitgliedschaft beim KV BL steht Personen offen, die Angestellte im Sinne von Art. 2 sind, ebenso dem Berufsnachwuchs sowie den Schülerinnen und Schülern seiner Schulen.

² liegen besondere Gründe vor, können Selbständigerwerbende, Unternehmungen, Institutionen, auch Angehörige anderer Berufe, als Mitglied aufgenommen werden.

³ Ferner können beliebige natürliche und juristische Personen, welche sich die Förderung und Wahrung des Verbandszweckes zum Ziel gesetzt haben, als unterstützende Mitglieder aufgenommen werden.

Art. 5

Mitgliederkategorien

Der KV BL besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

a) Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Angestellte, die nicht mehr in der schulischen Ausbildung stehen. Die Aktivmitglieder sind gehalten, eine allfällige Wahl in den Vorstand oder in eine Kommission für mindestens eine Amtsdauer anzunehmen. Angestellte, die im Detailhandel tätig sind, bezahlen einen reduzierten Beitrag.

b) Sektions- und Veteranenmitglieder r KV Schweiz

Aktivmitglieder, die dem KV BL 30 Jahre angehören, werden zu Sektionsveteranen ernannt. Sie bleiben den Aktivmitgliedern gleichgestellt, zahlen aber einen herabgesetzten Beitrag. Wenn der Eintritt zum KV BL vor einer Zugehörigkeit zu einer anderen KV-Sektion erfolgt ist, werden diese Jahre an die Mitgliedschaft beim KV BL angerechnet. Die Mitgliedschaft bei der Jugendabteilung des KV BL wird miteinbezogen.

Aktivmitglieder, die dem KV Schweiz 50 Jahre angehören, werden zu Veteranenmitglieder KV Schweiz ernannt. Sie bleiben den Aktivmitgliedern gleichgestellt, zahlen aber einen tieferen Beitrag als die Sektionsveteranen.

c) Jugendmitglieder

Jugendliche, die die Schulen besuchen, können in die Jugendabteilung des KV BL aufgenommen werden. Nach Abschluss der Lehrzeit oder nach Beendigung der Schulzeit bleiben sie bis zum Alter von 25 Jahren in der Jugendabteilung, danach werden sie ohne weitere Formalität Aktivmitglied. Jugendmitglieder zahlen einen herabgesetzten Beitrag. Sie geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder. Sie sind Jugendmitglieder des KV Schweiz.

d) Ehrenmitglieder

Personen, die sich dem Verband verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes, zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist eine persönliche Auszeichnung und ist beitragsfrei.

e) Passivmitglieder

Es sind Personen oder Firmen, die aus irgendeinem Grund nicht Mitglied des KV Schweiz sein können oder wollen. Sie nehmen lediglich am Geschehen des KV BL Anteil und haben kein Anrecht auf Leistungen des KV Schweiz. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 6

Mitglieder KV Schweiz

Ehrenmitglieder, die aus der Aktivmitgliedschaft hervorgegangen sind, Veteranen-, Aktiv- und Jugendmitglieder sind zugleich Mitglieder des KV Schweiz.

Art. 7

Mitgliedschaftsrechte

Die Mitglieder des KV BL besitzen in Verbandsangelegenheiten das Stimm-, Wahl- und Antragsrecht. Sie können seine Institutionen beanspruchen. Vorbehalten bleiben die einschränkenden Bestimmungen für Passivmitglieder.

Art. 8

Aufnahme

¹ Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.

² Gegen einen ablehnenden Entscheid kann innerhalb von 30 Tagen an die nächste Generalversammlung rekuriert werden.

Art. 9

Erlöschen

¹ Die Mitgliedschaft erlischt mit dem

- a) Tod
- b) Übertritt in eine andere Sektion des KV Schweiz
- c) Austritt
- d) Ausschluss eines Mitgliedes.

Übertritt

² Übertritte in andere Sektionen des KV Schweiz werden auf Ende des laufenden Quartals genehmigt, sofern die andere Sektion die Aufnahme bestätigt.

Austritt

³ Austritte können nur schriftlich jeweils auf das Ende des laufenden Halbjahres erklärt werden.

Ausschluss

⁴ Mitglieder, die mit einem Jahresbeitrag im Rückstand sind und trotz zweimaliger Mahnung ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, oder die das Ansehen des KV BL gefährden oder seinen Zielen entgegenarbeiten, können durch den Vorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden. Den ausgeschlossenen Mitgliedern steht innert 30 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung zu.

⁵ Mahnungen und die Mitteilung über den Ausschluss gelten als zugestellt, wenn sie an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Adresse gesandt worden sind.

Art. 10

Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden durch Beschluss der Generalversammlung festgelegt. Sie werden im Voraus erhoben und sind nach der Rechnungsstellung innert Monatsfrist zu begleichen.

4. Organisation und Verwaltung

Art. 11

Organe

Organe des KV BL sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 12

Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des KV BL. Sie wird durch den Vorstand einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder auf schriftliches, begründetes Begehren von mindestens 50 Mitgliedern.

Einladung

² Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus durch ein persönliches Schreiben und im Publikationsorgan des Berufsverbandes mit Angabe der Traktandenliste

³ Die Generalversammlung findet einmal jährlich, in der Regel bis spätestens 30. Juni, statt.

Art. 13

Kompetenzen der Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung ist zuständig für:

- a) Genehmigung und Änderung der Statuten und Reglemente des KV BL.
- b) Genehmigung, Änderung und Kündigung des Vertrages mit dem Kanton Basel-Landschaft über die Schulen.
- c) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des KV BL sowie Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle.
- d) Genehmigung des Budgets für den KV BL.
- e) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung der Schulen resp. der Zweigniederlassungen sowie Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- g) Wahl des Vorstandes, der Präsidentin oder des Präsidenten und der Revisionsstelle.
- h) Wahl der internen Revisionsstelle für die Schulen des KV BL (diese kann auch mit der Revisionsstelle identisch sein).
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- l) Genehmigung, Änderung und Kündigung von Gesamtarbeitsverträgen und andern Vereinbarungen mit den Sozialpartnern.
- m) Behandlung von Rekursen gegen Beschlüsse des Vorstandes.
- n) Kauf und/oder Verkauf von Liegenschaften.

Art. 14

Beschlussfähigkeit

¹ Jede vorschriftsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Traktandenliste

² Es ist der Generalversammlung freigestellt, Geschäfte, die nicht in der Einladung erwähnt sind, entweder noch auf die Traktandenliste zu setzen oder an die nächste Generalversammlung zu überweisen. Ein Beschluss zur sofortigen Behandlung erfordert die Zweidrittelmehrheit der Stimmenden.

³ Anträge, die dem Vorstand 30 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht worden sind, müssen behandelt werden.

⁴ Statutenänderungen und Anträge auf Auflösung des KV BL müssen in jedem Fall in der Traktandenliste der Generalversammlung aufgeführt sein.

Wahlen und Abstimmungen

⁵ Wahlen und Abstimmungen erfolgen im Allgemeinen offen. Der Vorstand kann aber auch geheime Wahlen und Abstimmungen anordnen. Die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten kann jedoch einen andern Wahl- oder Abstimmungsmodus beschliessen.

⁶ Die Beschlüsse der Generalversammlung werden, abgesehen von den in diesen Statuten enthaltenen Ausnahmefällen, durch die Mehrheit der Stimmenden erfasst. Der Vorsitzende gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

⁷ Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr. Wird beim ersten Wahlgang kein absolutes Mehr erreicht, so ist im zweiten Wahlgang das relative Mehr massgebend.

Art. 15

Vorstand

¹ Die Leitung des KV BL wird dem Vorstand übertragen.

² Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt und konstituiert sich selbst. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

³ Der Vorstand vertritt den KV BL nach aussen. Der KV BL wird rechtsverbindlich kollektiv zu zweien durch die Unterschriften der Vorstandsmitglieder verpflichtet.

Art. 16

Aufgaben

¹ Der Vorstand widmet sich den berufs- und bildungspolitischen Aufgaben. Die Interessenvertretung wird durch den Einsitz in die entsprechenden Kommissionen wahrgenommen. Die Details werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

² Dem Vorstand ist die strategische Führung und Aufsicht der Schulen des KV BL resp. der Zweigniederlassungen des KV BL übertragen. Die Details werden im Organisationsreglement der Schulen des KV BL geregelt.

³ Der Vorstand erfüllt zudem die folgenden Aufgaben:

- a) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- b) Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung
- c) Vorlagen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets an die Generalversammlung
- d) Verwaltung des Vermögens des KV BL
- e) Einhaltung des Budgets
- f) Belastung von Liegenschaften
- g) Wahl und Anstellung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers, Festlegung der Anstellungsbedingungen.
- h) Aufsicht über die Geschäftsstelle, die Schulen, die Zweigniederlassungen sowie die Kommissionen und die Untersektionen.
- i) Aufnahme, Umteilung, Entlassung, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- k) Genehmigung des Organisationsreglementes der Schulen des KV BL resp. der Zweigniederlassungen.
- l) Wahl des Leiters/der Leiterin der Schulen des KV Baselland und der Leiter der Zweigniederlassungen.
- m) Wahl der Mitglieder der Kommissionen für die Qualifikationsverfahren bei den Schulen des KVBL.
- n) Ernennung der Zeichnungsberechtigten für den KV BL, die Schulen und Zweigniederlassungen des KV BL.

³ Er kann zur Erfüllung von Spezialaufgaben jederzeit eine Kommission bestellen.

Art. 17

Kompetenzen

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so zählt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten doppelt.

Art. 18

Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle erledigt alle administrativen Arbeiten und dient dem einzelnen Mitglied. Sie besteht aus der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer als verantwortlicher/m Leiter/in sowie allfälligen Sekretariatsangestellten. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist der Präsidentin oder dem Präsidenten unterstellt.

² Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt ohne Stimm- und Wahlrecht beratend an den Vorstandssitzungen teil.

³ Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer darf innerhalb eines vom Vorstand genehmigten Mitarbeitersollbestandes weitere Mitarbeitende anstellen.

Art. 19

Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle des KV BL und die interne Revisionsstelle der Schulen werden von der Generalversammlung jährlich gewählt. Sie können natürliche oder juristische Personen sein und müssen nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

² Die Revisionsstelle des KV BL überprüft die gesamte Rechnungsführung und unterbreitet der Generalversammlung jährlich Bericht und Antrag. Dem Vorstand berichtet sie nach Notwendigkeit.

³ Die interne Revisionsstelle der Schulen prüft deren Rechnungsführung und unterbreitet der Generalversammlung und bei Bildungsangeboten mit einer Leistungsvereinbarung dem Vertragspartner jährlich Bericht. Nach Notwendigkeit berichtet sie den Organen der Schule und dem Vorstand des KV BL.

5. Schulen des KV BL

Art. 20

Zweck

¹ Der KV BL ist Träger von Schulen und/oder Bildungsorganisationen

² Diese handeln als Zweigniederlassungen des KV BL oder bilden selbständige Verwaltungseinheiten die im Handelsregister eingetragen sind.

³ Sie widmen sich der Aus-, Grund- und Weiterbildung in kaufmännischen Berufen und im Detailhandel und bieten verschiedenste weitere Bildungsmöglichkeiten an. Sie dienen auch zur Vorbereitung für andere Berufe, der Wahl und Verwirklichung von Berufszielen (z.B. mit Brückenangeboten) und tragen zur Allgemeinbildung und Integrationsförderung bei. Sie fördern die Allgemein- und Weiterbildung der Mitglieder des KV BL und weiterer Kreise.

⁴ Die Schulen resp. Zweigniederlassungen oder Bildungsorganisationen können zusätzliche Aufgaben übernehmen.

Art. 21

Vertrag mit Kanton

¹ Sofern schulische Aus- und Weiterbildungen seitens der öffentlichen Hand oder anderer Organisationen dem KV BL übertragen werden, regelt dies ein Vertrag der seitens der Generalversammlung des KV BL zu genehmigen ist.

² Die Inhalte, Leistungen, die finanzielle Abgeltung und weitere Inhalte betreffend die vereinbarten Bildungsangebote und Abmachungen, werden in einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Vorstand des KV BL und dem zuständigen Organ der öffentlichen Hand oder des Vertragspartners geregelt

³ Der KV BL übergibt die Organisation und Durchführung der in den Leistungsvereinbarungen vorgesehenen Bildungsangeboten sowie die im Art 20 Absatz 3 genannten Tätigkeiten seinen Schulen.

Art. 22

Leitungs- und Aufsichtsorgane

¹ Die operative Leitung der Schulen resp. der Zweigniederlassungen wird dem/r Leiter/in der Schulen des KV BL übertragen.

² Die Aufgaben, Tätigkeiten und Kompetenzen der Organe sind im Organisationsreglement der Schulen resp. der Zweigniederlassungen festgelegt.

³ Der Vorstand des KV BL genehmigt dieses Organisationsreglement.

⁴ Die Schulen werden rechtsverbindlich kollektiv zu zweien durch die Unterschriften der Mitglieder des Vorstandes verpflichtet.

⁵ Der Vorstand kann weitere Kollektivzeichnungsberechtigte bezeichnen und ernennen.

6. Untersektionen und Kommissionen

Art. 23

Untersektionen

Zur Förderung besonderer Bestrebungen können sich Mitglieder des KV BL zu Untersektionen zusammenschliessen. Aus ihrer Benennung muss die Zugehörigkeit zum KV BL ersichtlich sein.

Art. 24

Organisation

¹ Die Untersektionen verwalten sich selbst, sofern in ihren Statuten oder Reglementen nichts anderes bestimmt ist. Sie können eine eigene Kasse unterhalten und Mitgliederbeiträge erheben.

Haftung

² Für ihre Verbindlichkeiten haften die Untersektionen selbst. Ist bei Auflösung einer Untersektion Vermögen vorhanden, so fällt dieses dem KV BL zu.

Art. 25

Pflichten

Die Untersektionen sind verpflichtet, dem KV BL über ihre Tätigkeit jährlich Bericht zu erstatten und Rechnung abzulegen.

Art. 26

Vorstand

¹ Der Vorstand des KV BL hat gegenüber den Untersektionen folgende Rechte und Pflichten:

Entscheid über die Gründung und Auflösung

Genehmigung von Statuten und Reglementen

Aufsicht über die Tätigkeit

Entgegennahmen und Genehmigung der Berichte, der Rechnungsablagen und der Tätigkeitsprogramme

Entscheid über die Ausrichtung von Zuwendungen

² Rekursinstanz gegen die Beschlüsse des Vorstandes ist die Generalversammlung.

Art. 27

Nichtmitglieder

Die Untersektionen können auch Personen aufnehmen, die dem KV BL nicht angehören. Beiträge Erwachsener müssen aber höher angesetzt werden als jene der KV-Mitglieder.

Art. 28

Kommissionen

¹ Der Vorstand des KV BL kann Subkommissionen bestellen und ihnen einzelne Zweige der Tätigkeiten oder besondere Aufgaben übertragen. Sie haben dem Vorstand periodisch über ihre Tätigkeit zu berichten.

² In den Kommissionen soll der Vorstand durch mindestens ein Mitglied vertreten sein.

7. Finanzielles

Art. 29

Rechnungsführung

¹ Für den KV BL, die Schulen und die Zweigniederlassungen werden getrennte Rechnungen geführt. Das Rechnungsjahr umfasst 12 Monate

² Finanzhaushalt und Rechnungsführung müssen den Grundsätzen der Ordnungsmässigkeit entsprechen.

Art. 30

Mitgliederbeiträge

¹ Der KV BL erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe die Generalversammlung festlegt. Die Ehren- und Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

² In Ausnahmefällen kann der Vorstand Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

Art. 31

Zuwendungen

Der Vorstand kann bedürftigen Mitgliedern Zuwendungen zusprechen.

8. Schlussbestimmungen

Art. 32

Auflösung

Die Auflösung des KV BL kann nur durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss wird erst rechtsgültig, wenn eine innert Monatsfrist durchgeführte schriftliche Abstimmung (Urabstimmung) unter den Mitgliedern ebenfalls eine Zweidrittelmehrheit der Stimmenden ergibt.

Art. 33

Vermögen des KV BL

Das nach Auflösung des KV BL verbleibende Vermögen und das Archiv sind dem KV Schweiz zu übergeben mit der Bestimmung, es einem sich später bildenden neuen Verband mit gleichartigen Zielen auszuliefern.

Art. 34

Statutenrevision

Für die Revision der Statuten ist die Generalversammlung zuständig. Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Stimmenden.

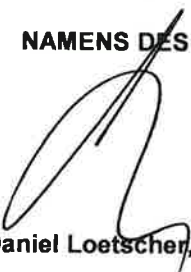
Art. 35

Inkrafttreten

Diese Statuten treten auf den 25. Mai 2018 in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Statuten.

Genehmigt an der Generalversammlung vom 24. Mai 2018

NAMENS DES KAUFMÄNNISCHEN VERBANDES BASELLAND



Daniel Loetscher, Präsident



Georges Thüring, Vizepräsident

Genehmigt vom Zentralvorstand des KV Schweiz am 15. Juni 2018

NAMENS DES KAUFMÄNNISCHEN VERBANDES SCHWEIZ



Daniel Jositsch, Zentralpräsident



Christian Zünd, CEO

